



**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von
Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings**

Neue Richtervereinigung
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Telefon 030 420223 49
Mobil 0176567 996 48
bb@neuerichter.de
www.neuerichter.de

28. Februar 2021

Für die uns mit Schreiben vom 15.02.2021, hier eingegangen am 18.02.2021, eröffnete Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns, auch wenn wir die Kürze der Frist in keiner Weise nachvollziehen können, zumal der Begründung des Gesetzentwurfes noch nicht einmal das angeführte Gutachten angefügt war. Ohne dieses ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Entwurfsbegründung, nämlich soweit sie sich auf angebliche Mängel des geltenden Wortlautes und Regelungsumfangs betrifft, nicht möglich.

Der eigenen internen Fristsetzung geschuldete Anhörungsfristen, verbunden mit der Vorlage eines in der Begründung unvollständigen Textes lässt eine Haltung zutage treten, die die Verbändebeteiligung lediglich als notwendiges Übel ansieht. Dies ist, und das kann nicht oft und nicht deutlich genug gesagt werden, der Demokratie abträglich. Politikverdrossenheit erwächst auch und gerade aus einem solchen Verhalten. Doch nun zur Sache:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings – ist aus Sicht der NRV erheblich nachbesserungsbedürftig. Zwar unterstützen wir die Intention des Gesetzgebers, Formen des Cybermobbings strafrechtlich effektiv zu erfassen, wir sehen allerdings gravierende Probleme hinsichtlich der weiteren Änderungsvorhaben. Wegen der Kürze der Frist kann nur in Kürze auf die verschiedenen Problembereiche des Entwurfs eingegangen werden.

I. Zur Änderung des Grundtatbestands

Die geplanten Änderungen des § 238 Abs. 1 StGB sind aus unserer Sicht teils inhaltlich problematisch, teils verfassungsrechtlich bedenklich.

Verfasser dieser Stellungnahme:

Simon Pschorr, Staatsanwalt, Ruben Franzen, Richter

Sprecher der Fachgruppe:

Ulf Thiele, AG Ahrensburg, Königstraße 11, 22926 Ahrensburg, Ulf.Thiele@neuerichter.de, Tel.: 04102/519-166 (d.)

1. Zusätzliche Tathandlungsalternativen (§ 238 Abs. 1 Nr. 5-7 StGB-E)

Die NRV unterstützt es grundsätzlich, die in § 238 Abs. 1 Nr. 5-7 StGB-E neu ausformulierten Tathandlungsalternativen in das Gesetz aufzunehmen. Insoweit trägt der Gesetzgeber dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) Rechnung und nimmt neue Formen der Nachstellung, die in größerem Maße auftreten, in das Gesetz auf, sodass ein Rückgriff auf den unbestimmten und verfassungsrechtlich problematischen Auffangtatbestand nicht mehr erforderlich ist. Dringend geboten wäre aus unserer Sicht deshalb, gleichzeitig mit der Einführung neuer Tatalternativen den unbestimmten Auffangtatbestand zu streichen, wie dies bereits bei der Reform 2016/2017 angekündigt, aber wider Erwarten nicht umgesetzt worden war.

Allerdings ist die Formulierung des § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB-E so weit gefasst, dass sie ohne Erfordernis über den Tatbestand des § 201a StGB hinausgeht, der das Verbreiten von Bildaufnahmen zu Recht nur dann sanktioniert, wenn diese im höchstpersönlichen Lebensbereich, also in besonders geschützten Räumlichkeiten aufgenommen wurden. Das Veröffentlichen von (ansonsten unverfänglichen) Bildern zu kriminalisieren und nur durch die Tatmodalitäten wieder einzuschränken, erscheint bedenklich.

Anders ist dies, wenn Bilder mit einer verhöhnenden Schrift verbunden werden – dann allerdings unterfällt die Tat § 238 Abs. 1 Nr. 7 StGB-E. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und um eine möglichst einheitliche Begriffsauslegung zu gewährleisten, erscheint es sinnvoll, die Schutzgüter des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs gleich zu behandeln und insofern soweit wie möglich auf bestehende Straftatbestände zu verweisen. Es wird deshalb angeregt, § 238 Abs. 1 Nr. 5 und 6 StGB-E zu verbinden und in § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E um § 201a StGB zu erweitern. Darüber hinaus wäre es nach diesseitiger Auffassung auch angezeigt, Fälle des § 201 StGB und des § 184k StGB mitzuerfassen. § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB-E würde sodann lauten:

„5. zulasten dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person eine Tat nach §§ 184k, 201, 201a oder 202a begeht“

Auch die Formulierung des § 238 Abs. 1 Nr. 7 StGB-E geht weit über die zur Begründung angeführten Beispiele hinaus. Richtig erscheint der Gedanke, die missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten über die in Nr. 3 genannten Fälle hinaus in den Straftatbestand einzubeziehen. Dann sollte dies aber durch das Hinzufügen eines lit. c) erfolgen, und nicht dadurch, dass eine zusätzliche Handlungsalternative des Verbreitens von Inhalten eingeführt wird.

2. Erweiterung der Tatmodalität „beharrlich“ zu „wiederholt“

Eine Änderung des Tatbestands hinsichtlich der Tatmodalität hält die NRV für nicht erforderlich. Wir sehen nicht, warum insoweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Das Tatbestandsmerkmal beharrlich setzt nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte sowohl eine objektive Wiederholung als auch in subjektiver Hinsicht eine Uneinsichtigkeit und Rechtsfeindlichkeit der Täterschaft voraus (BeckOK StGB/*Valerius* § 238 Rn. 10 mwN). Es muss mit einer Fortsetzung der Tathandlungen zu rechnen sein und ein gewisses Eskalationsmoment erkennbar werden (BeckOK StGB/*Valerius* § 238 Rn. 12 mwN). Das Tatbestandsmerkmal wird dabei primär durch die objektive Komponente bestimmt: Je häufiger die Tathandlungen erfolgen und in je engeren Abständen die Tathandlungen begangen werden, desto eher besteht ein Anhalt für die Missachtung des Täters für den entgegenstehenden Willen des Opfers oder dessen Gleichgültigkeit für den Opferwillen (vgl. die Fälle bei BeckOK StGB/*Valerius* § 238 Rn. 12.1).

Das Tatbestandsmerkmal hat dementsprechend Filterfunktion: Reine Lästigkeiten oder Beziehungstreitigkeiten sollen nicht kriminalisiert werden, während Beeinträchtigungen des

Lebens strafrechtlich verfolgt werden sollen. Das Merkmal durch den Begriff „wiederholt“ zu ersetzen, bedeutete, diese Filterfunktion zu verlieren. Das Merkmal würde auf ein rein Objektives reduziert. Darüber hinaus würden nach dem Wortlaut bereits zwei Tathandlungen ausreichen – schon die zweite Tathandlung ist eine Wiederholung und erfüllt damit den Wortlaut sowie den Gesetzgeberwillen des Reformgesetzgebers, der offensichtlich eine Ausweitung des Tatbestands beabsichtigt. Ob eine bereits zweifache Wiederholung der in § 238 Abs. 1 StGB benannten Tathandlungen strafwürdig ist, wird diesseits bezweifelt. Ob der Tatbestand dann noch immer einer grundrechtlichen Prüfung standhält, scheint fraglich. Die im Gesetzesentwurf vorgetragenen Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung kann die NRV nicht erkennen.

3. Erweiterung der Beeinträchtigung von „schwerwiegend“ auf „nicht unerheblich“

Die NRV lehnt die Absicht, den Tatbestand hinsichtlich des Grades der zu erwartenden Beeinträchtigung zu erweitern, entschieden ab. Hiermit überschreitet das Gesetzesvorhaben verfassungsrechtliche Grenzen und verfehlt die Absicht, allein strafwürdiges Handeln zu erfassen. Der Tatbestand, der nur eine konkrete Eignung für eine Beeinträchtigung der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung der konkreten Tatsituation (Schönke/Schröder/*Eisele* § 238 Rn. 30) verlangt, würde konturlos, wenn es reichte, wenn sich diese Eignung nur auf eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung beziehen müsste. Es ist kaum ein Fall denkbar, in dem eine wiederholte Begehung einer der Tathandlungsalternativen diese Schwelle unterschritte. Bei dieser Bewertung kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Eignung zu einer Beeinträchtigung wesentlich von der Persönlichkeit der betroffenen Person abhängt. Was den einen in seiner Lebensführung beeinträchtigt, mag für den anderen unerheblich sein. "Schwerwiegend" erlaubt insofern zumindest einen gewissen Grad der Objektivierung.

Konstatiert man, dass es im Falle einer Trennung oftmals schon unerträglich erscheint, einen vormaligen Lebenspartner überhaupt zu sehen, würde bereits beiderseitig der Nichtwegzug aus dem bisherigen Kiez eine "nicht unerhebliche" Beeinträchtigung darstellen.

Zum Vergleich ist auf § 223 Abs. 1 StGB hinzuweisen, der so verstanden wird, dass sogar das Anspucken einer Person eine nicht unerhebliche körperliche Misshandlung darstellen kann (BGH, Beschl. v. 18.08.2015 – 3 StR 289/15 = NStZ 2016, 27) – dies übertragen auf § 238 Abs. 1 StGB bedeutete, dass bereits die Gefahr für eine geringfügige Änderung der Lebensführung sanktioniert würde. Die im Gesetzesentwurf aufgeführten Beispiele zeigen für sich genommen relativ erhebliche Änderungen der Lebensführung – eine neue Telefonnummer kann erheblichen Einfluss auf das Sozialleben haben, der Austritt aus einem Verein bedeutet für viele Personen das Ende des bisherigen Soziallebens –, die bereits nach jetziger Rechtslage ausreichen, um den Tatbestand zu erfüllen (zu beiden Beispielen MüKo StGB/*Gericke* § 238 Rn. 49 mwN, a.A. hinsichtlich der Rufnummer Schönke/Schröder/*Eisele* § 238 Rn. 32). Die Gesetzesbegründung verkennt darüber hinaus, dass diese Änderungen nicht eintreten müssen, sondern die Tathandlung nur einen objektivierbaren Anlass für eine Verhaltensänderung setzen muss (MüKo StGB/*Gericke* § 238 Rn. 48).

In der Praxis bedeutete die Erweiterung des Tatbestandes, dass nahezu jeder Beziehungskonflikt bzw. Trennungsstreit, für den der Versuch, einen einseitig abgebrochenen Kontakt wiederaufzunehmen, typisch ist, jedenfalls den Anfangsverdacht einer Nachstellung begründete. Damit wird das gesetzgeberische Ziel, Stalking zu unterbinden, weit überschritten.

II. Zur Änderung des § 238 Abs. 2 StGB

Die Modifikation des § 238 Abs. 2 StGB von einer Qualifikation zu einem besonders schweren Fall wird im Grundsatz begrüßt, da auf diese Weise sowohl atypische Konstellationen mit höherer sowie mit geringerer Sanktionswürdigkeit besser adressiert

werden können. Allerdings bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der neuen Regelbeispiele.

1. Zu § 238 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E

Noch unproblematisch ist die Einführung des § 238 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E. Soweit der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass bei Nachweis einer Gesundheitsverletzung eine Freiheitsstrafe im Mindestmaß zu verhängen ist, ist dies eingedenk der besonderen Wirkung auf das Opfer vertretbar. Erfreulich wäre, wenn die Gesetzesbegründung eine Aussage zum Konkurrenzverhältnis des neuen besonders schweren Falls zu §§ 223 Abs. 1, 229 StGB treffen würde. Diesseits wird davon ausgegangen, dass eine Konsumtion anzunehmen sein wird.

2. Zu § 238 Abs. 2 Nr. 3 StGB-E

Aus Gründen der Normbestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG) problematisch erscheint dagegen § 238 Abs. 2 Nr. 3 StGB-E. Während klar und eindeutig ist, wann eine tägliche Begehung vorliegt, so bleibt unklar, wann Tathandlungen „nahezu täglich“ ausgeführt werden. Es bleibt auch in der Gesetzesbegründung offen, wann diese Variante erfüllt sein soll. Ist dies nur dann der Fall, wenn Taten statt an 183 Tagen an beispielsweise 180 Tagen stattfanden? Oder reicht es, wenn an fünf von sieben Wochentagen über einen Zeitraum von sechs Monaten Tathandlungen erfolgen? Weder der Normwortlaut noch die Gesetzesbegründung geben dabei Anhalt zur Ausfüllung dieses unbestimmten Tatbestandsmerkmals – die Verfassungskonformität einer solchen Variante ist dementsprechend äußerst fraglich.

3. Zu § 238 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E

Verfassungsrechtlich hoch problematisch ist schließlich § 238 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E. Hierfür soll die Begehung einer „Vielzahl“ von Tathandlungen binnen eines Jahres reichen. Wann genau nun eine „Vielzahl“ von Taten vorliegt, lässt sich dem Wortlaut des Tatbestands nicht entnehmen. Eine Vielzahl beschreibt nach dem natürlichen Wortsinne eine „große Anzahl von Personen oder Sachen“ – hier Tathandlungen (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Vielzahl>, zugegriffen am 19.02.2021). Wann eine Anzahl „groß“ ist, ist Wertungsfrage; dies zeigt, dass der Tatbestand so keinerlei Begrenzungsfunktion entfaltet.

Bezeichnend ist, dass nach der Gesetzesbegründung eine „nur niedrige zweistellige Zahl“ (S. 11 der Begründung) an Tathandlungen im besagten Tatzeitraum ausreichen soll. Während also für die Verwirklichung von § 238 Abs. 2 Nr. 3 StGB-E jedenfalls annähernd (s.o.) 183 Tathandlungen erforderlich sind, soll dieselbe Strafschärfung bei einer Gesamtdauer der Tathandlungen von einem Jahr eintreten, wenn nur zehn Tathandlungen – dies ist die kleinste zweistellige Zahl – begangen wurden. Tatsächlich wird schon das Vorliegen des Grundtatbestands bei einer solch niedrigen Zahl an Tathandlungen über eine solch lange Zeitspanne fraglich sein: Weder ist hier eine Wiederholung zu erkennen, sondern vielmehr vereinzelte Handlungen, noch liegt hier eine Gefahr für die Lebensführung nahe. Keinesfalls ist es jedoch vertretbar, in diesem Falle dieselbe Strafschärfung eintreten zu lassen, die für den Zeitraum eines halben Jahres eine hohe dreistellige Zahl an Tathandlungen erfordert.

Die folgende fiktive Fallkonstellation soll das Argument veranschaulichen:

Zwischen dem 01.01.2021 und dem 09.01.2021 begeht die Täterschaft 9 Tathandlungen des § 238 Abs. 1 StGB-E. Bis Dezember 2021 bleibt die Täterschaft unauffällig, nur zu Weihnachten übersendet sie dem/der Geschädigten ein Paket und begeht damit eine zehnte Tathandlung.

In diesem Falle ist die Strafschärfung des § 238 Abs. 2 Nr. 4 StGB-E ersichtlich nicht angemessen. In der Praxis wäre es allein dem Zufall geschuldet, ob die Akte vor Dezember 2021 oder erst nach der zehnten Tat der Staatsanwaltschaft vorgelegt würde und dementsprechend eine Anklageerhebung unter Berücksichtigung des Regelbeispiels erfolgen kann. Zwar lässt sich nunmehr einwenden, es handle sich ja um ein Regelbeispiel eines besonders schweren Falles, das in dieser Konstellation verneint werden könne. Allerdings fehlt es an jedwedem Anhaltspunkt – weder im Normwortlaut noch in der Begründung – ab welcher Grenze und bei welchem zeitlichen Zusammenhang der Regelfall verwirklicht sein soll. Insbesondere kann nach dem bisherigen Gesetzesentwurf die Beharrlichkeit des Begehungsmodus nicht mehr als wertendes Korrektiv herangezogen werden, nachdem der Gesetzgeber mit vorliegender Reform gerade dieses Tatbestandsmerkmal abzuschaffen gedenkt. Damit bring er auch hinsichtlich der Auslegung des § 238 Abs. 2 StGB zum Ausdruck, dieses Kriterium solle den Tatbestand fürderhin nicht mehr prägen.

Es zeigt sich, welche Wechselwirkung die unterschiedlichen Aspekte der Reform entfalten. In ihrem Zusammenwirken werden durch die beabsichtigten Änderungen keine Praxisprobleme geschlossen, sondern neue, insbesondere verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen, die der Effektivität des Schutzes von Stalking-Opfern abträglich sind.

III. Zum Antragserfordernis des § 238 Abs.4 StGB

Aufgrund der Konkurrenz unterschiedlich strikter Antragserfordernisse hinsichtlich der Grundtatbestände des Abs.1 besteht Veranlassung, einmal generell die Problematik zu thematisieren, die mit der Ermächtigung der Staatsanwaltschaft einhergeht, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass einige der Grundtatbestände, insbesondere das Aufsuchen der persönlichen Nähe (§ 238 Abs.1 Nr.1 StGB) einzig durch den Persönlichkeitsschutz inkriminiert wird, und dass einige der in §§ 201 ff. StGB in Bezug genommenen Straftatbestände reine Antragsdelikte sind.

Ein Strafverfahren erfüllt einen wichtigen Zweck auch und gerade in Hinblick auf die Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Es erscheint daher unter Berücksichtigung der ultima-ratio-Funktion des Strafrechts in der Regel nur dann erforderlich, ein Verhalten, das einmal eine erhebliche Störung dargestellt hatte, auch nach Einkehr von Normalität zu ahnden, wenn entweder die Gefahr besteht, dass der Rechtsfriede "erzwungen" wurde, oder aber wenn ein wiederholtes einschlägiges Verhalten unterschiedlichen Anzeigerstatern gegenüber auf eine dauerhafte Problemlage hinweist. Im Übrigen gehört es zum vornehmsten Recht eines mutmaßlichen Opfers, auf eine strafrechtliche Sanktionierung verzichten (und verzeihen) zu dürfen – und zu können. Dies ist gerade im persönlichen Nahbereich von besonderer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, dass den Antragsberechtigten das Recht eingeräumt wird, der Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft entgegenzutreten zu dürfen mit der Folge, dass diese die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses diesen gegenüber zu begründen hätten. Andernfalls drohen Erwägungen für die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses maßgeblich zu werden, wie beispielsweise der bisherige Ermittlungsaufwand, der gerade dann besonders hoch wird, wenn ein Anzeigerstatte das Interesse an der Strafverfolgung verloren hat, oder statistische Erwägungen, die mit der Ratio legis nichts mehr zu tun haben.

IV. Zum gesetzgeberischen Handlungsdruck

Die Auswertung des Evaluierungsberichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017 lässt für die NRV eine Reihe von Handlungserfordernissen erkennen – das Erfordernis einer erneuten gesetzgeberischen Nachregelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt gehört nicht dazu.

Nach unserer Interpretation des Gutachtens stellt sich in Bezug auf die vorliegende wie auch hinsichtlich künftiger Evaluationen die Frage nach dem geeigneten Zeitpunkt. Wenn sich die Einschätzungen einerseits aus der Justizverwaltung und andererseits von angehörten Opferverbänden ähneln, dann in der Einschätzung, dass es für eine abschließende Beurteilung der unmittelbaren Wirkungen und der kriminologischen Auswirkungen der Gesetzesänderung zum 01.03.2017 noch zu früh sei. Es erscheint in der Tat verfrüht, bereits jetzt, ohne eine hinreichend entwickelte obergerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, die sich immer erst entwickeln muss, die Frage der hinreichenden Normenklarheit und Bestimmtheit beantworten zu wollen. Auch eine etwaige weitere Neufassung wird, sollte sie nach nur 3 Jahren evaluiert werden, zum Ergebnis haben, dass noch erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen. Dies verweist auf die Zeitzyklen der Implementation von Gesetzen in die Rechtsprechung, nicht aber auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Bisweilen klingt in den Stellungnahmen an, dass die Umsetzung neuer Rechtslagen verzögert erfolgt und eine Tendenz zur Verharrung beim bislang Gewohnten bestehe. Diese Frage nach der Kenntnisnahme und der Art der Umsetzung von Gesetzesänderungen in der Praxis aller Beteiligten, beginnend bei der Polizei (S. 22) über die Staatsanwaltschaften (Beschränkung auf andere Deliktstatbestände nach §§ 154, 154a StPO) bis hin zur Rechtsprechung könnte, soweit es noch keine einschlägige wissenschaftliche Bearbeitung geben sollte, zum Ausgangspunkt einer entsprechenden Forschung genommen werden. Sollte es bereits einschlägige Untersuchungen geben, so wäre deren Berücksichtigung durch den Gesetzgeber (Evaluationszeiträume) und durch die mit Gesetzesevaluationen befassten Gutachter wünschenswert. Das Ergebnis mag auch die Entwicklung einer verbesserten Implementierungsstrategie sein – nicht aber ein übereiltes gesetzgeberisches Nachsteuern.

Das Gutachten versucht herauszuarbeiten, dass etwaige Schwierigkeiten mit der bestehenden Gesetzeslage auf mehreren unterschiedlichen Ebenen liegen, die natürlich ineinander greifen: Die Frage, wie ein bestimmter Begriff, etwa der der Beharrlichkeit, auszulegen ist, ist einerseits von der Frage zu trennen, ob er sich beweisbar ausfüllen lässt, andererseits greifen beide Aspekte ineinander: Ein Tatbestandsmerkmal, das einen subjektiven Aspekt umfasst, der an äußeren Umständen zutage treten muss, ist per se enger als eines, das kein subjektives Element enthält. Und generelle Beweisschwierigkeiten bei Tathandlungen, die oft heimlich begangen werden, und die lediglich anhand von Indizien bewiesen werden können, haben nichts mit der Fassung eines Tatbestandes zu tun.

Eine andere Schwierigkeit, die allerdings so nicht explizit herausgearbeitet wird, liegt in der Heterogenität des Täter:innen-Profiles. So gibt es Konstellationen, die durch wechselseitige Interaktionen geprägt und hoch emotionalisiert sind. Diese werden von Dritten oft anders wahrgenommen und bewertet als von den Betroffenen selbst. Dies gilt nicht zuletzt in Hinblick darauf, dass insbesondere bei Trennungen oft nur schwer zwischen berechtigten und provozierten Kontakten unterschieden werden kann, so dass sich andere Wege der Konfliktregelung anbieten können. Andere Konstellationen weisen dagegen eher Bezüge zu psychischen Krankheitsbildern auf. In beiden Konstellationen sind häufig Fragen der Prävention und solche der Sanktion miteinander verwoben (Therapieweisung).

Weitere Probleme, auf die das Gutachten hinweist, lassen sich nicht beheben. Dies betrifft insbesondere das Erfordernis objektiver Ermittlungen, das die Erwartung nach einer

möglichst umgehenden, jedenfalls aber zeitnahen Reaktion oft enttäuschen muss. Und es betrifft die Schwierigkeiten bei der Auswertung digitaler Beweisstücke, ein Problem, das durchweg alle Ermittlungsbereiche betrifft.

Insofern stellt das Gutachten nach Auffassung der NRV keinen Grund für ein gesetzgeberisches Handeln zum gegenwärtigen Zeitpunkt dar.